



## Übersicht über die Höhe der Pflegeleistungen im Kalenderjahr 2018

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
1	- - -	125,00 € *	125,00 € *	125,00 € *
2	316,00 €	689,00 €	689,00 €	770,00 €
3	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.262,00 €
4	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.775,00 €
5	901,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €	2.005,00 €

\* Hier handelt es sich um den Betrag der Entlastungsleistungen, welcher für die Pflegesachleistung, teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) und vollstationäre Pflege eingesetzt werden kann.

### Weitere Leistungsbeträge:

	Pflegegrad	Leistungsbetrag
<b>Verhinderungspflege</b>	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
<b>Kurzzeitpflege</b>	2 bis 5	jährlich 1.612,00 €
<b>Entlastungsbetrag häusliche Pflege</b>	1 bis 5	monatlich 125,00 €
<b>Wohngruppenzuschlag</b>	1 bis 5	monatlich 214,00 €
<b>Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel</b>	1 bis 5	monatlich 40,00 €
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	1 bis 5	4.000,00 €

Letztmals wurden die Leistungsbeträge zum 01.01.2017 im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes – teilweise erheblich – angehoben. Von daher ergeben sich keine anderen Leistungsbeträge im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr 2017.

Nach § 30 SGB XI wird von der Bundesregierung alle drei Jahre, das nächste Mal im Jahr 2020, die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Pflegeleistungen geprüft.

### Weitere relevante Änderungen ab Januar 2018:

- Bestand bis Dezember 2016 ein Anspruch auf die erhöhten zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (208,00 €), wird zum o. g. einheitlichen Leistungsbetrag von 125,00 € für Angebote zur Unterstützung im Alltag ein zusätzlicher Leistungsbetrag von 83,00 € (Besitzstandsbeitrag) geleistet, wenn diese Differenz nicht durch die höheren ambulanten Pflegeleistungen ausgeglichen wird. Diese Leistungen heißen seit Jahresbeginn 2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag“.
- Bei Versicherten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durfte es durch die Überführung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zum 01.01.2017 zu keinem höheren Eigenanteil kommen. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird weiterhin – auch im Jahr 2018 – ein Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils zum neuen höheren Eigenanteil geleistet.
- Der Beitragssatz zur Sozialen Pflegeversicherung bleibt im Jahr 2018 unverändert bei 2,55 Prozent bzw. für Kinderlose bei 2,80 Prozent.

Weitere kompetente Informationen zum neuen, ab 2017 geltenden Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017.html>